

Gemeinde Esche

Bebauungsplan Nr. 5

„Sondergebiet Biogasanlage“

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a (1) BauGB

Projektnummer: 217439
Datum: 2019-11-18

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Zusammenfassende Erklärung

zum Bebauungsplan Nr. 5 gemäß § 10a (1) BauGB:

1. über die Art und Weise, wie die Umweltbelange in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und
2. wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und
3. aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2019-11-18

Proj.-Nr.: 217439

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Gemeindeplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Esche umfasst 3 Teilgeltungsbereiche und wird parallel zur 25. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenhaus aufgestellt.

1.1 Teilgeltungsbereich 5.1 Biogasanlage

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück hat der Betreibergesellschaft Biogas Soermann GmbH & Co. KG, für den Standort: Hauptstr. 10, 49828 Esche mit Schreiben vom 3.2.2015 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage erteilt; Änderungsgenehmigung 13-002-01. Auflagen waren hier u.a.:

„Die Feuerwärmeleistung der Anlage darf 2,0 Megawatt nicht überschreiten.
Die Kapazität der Anlage darf 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschreiten. Zur Sicherstellung ist eine genormte Gasuhr einzubauen. Nachweise über die erzeugte Jahresmenge Biogas sind vorbehalten und auf Verlangen vorzulegen.“

Auf Grund der o.g. Auflagen bzw. Anlagengröße/ -leistung entsprach die Biogasanlage bis dahin dem § 35 (1) Nr. 6 BauGB (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich). Insofern war für die Errichtung der Biogasanlage keine Bauleitplanung erforderlich.

Nunmehr ist es vorgesehen, an diesem bestehenden Standort die Leistung der Biogasanlage zu steigern. Auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen (künftig geplante Kapazität zur Erzeugung von rd. 6 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr) und damit wesentlich mehr als die „privilegiert zulässigen“ 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr gemäß § 35 (1) Nr. 6d BauGB) ist es nunmehr erforderlich, die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung bzw. Errichtung einer leistungsstärkeren Biogasanlage zu schaffen (s.u.).

Das Erfordernis zur Steigerung der Bioanlagenleistung ergibt sich auf Grund des vorgesehenen Konzeptes zur Stromerzeugung und Wärmenutzung.

Die Erweiterung/ Leistungssteigerung der Biogasanlage liegt im öffentlichen Interesse und wird seitens der Samtgemeinde/ Gemeinde unterstützt, da die Nutzung von regenerativen Energiequellen (wie in diesem Falle von Biogas) dem Klimaschutz dient und zum anderen den ländlichen Raum stärken soll (Schaffung weiterer Einnahmequellen für die Landwirtschaft bzw. Verbesserung der Wirtschaftsbedingungen für die Landwirtschaftlichen Betriebe).

Der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien zur Verminderung der energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen entspricht den Zielsetzungen des Landes Raumordnungsprogrammes Niedersachsen und des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Graftschaft Bentheim (RROP 2001) und soll dem Schutz der Erdatmosphäre und dem Klima dienen.

Ein bauleitplanerisches Planungserfordernis ergibt sich hier nunmehr auf Grund der geplanten Leistung und Anlagengröße der Biogasanlage sowie auf Grund des Standortes im Außenbereich der Gemeinde Esche (Darstellung im wirksamen FNP = Flächen für die Landwirtschaft). Die Betreibergesellschaft plant die Erweiterung/ Leistungssteigerung der hier vorhandenen (privilegierten) Biogasanlage auf eine Kapazität von rd. 6 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr, so dass hier die Voraussetzungen für den Privilegierungstatbestand des § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht vorliegen.

Zur Realisierung des Vorhabens ist es insofern zunächst erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu stellt die Samtgemeinde Neuenhaus die 25. Änderung des FNP und die Gemeinde Esche den Bebauungsplan Nr. 5 auf.

Auf der Grundlage der konkreten Vorhabenplanungen wird (außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens) ein entsprechendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (s.u.) durchgeführt.

1.2 Teilgeltungsbereiche 5.2 und 5.3 Satelliten-BHKWs

Neben der Erweiterung der Biogasanlage ist es geplant, in Zuordnung zu zwei Hofstellen/ Betriebsstandorten jeweils noch Blockheizkraftwerke (BHKW) zu errichten. Diese BHKWs werden mit Biogas aus der Biogasanlage Soermann betrieben.

Die Teilgeltungsbereiche 5.2 und 5.3 stellen die geplanten Blockheizkraftwerk-(BHKW)-Standorte in der Gemeinde Esche dar.

Die geplanten BHKWs der 25. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenhaus werden auf Grund der vorgesehenen Anlagenkapazitäten den überwiegenden Teil der gewonnenen elektrischen Energie nicht selbst nutzen (können).

Insofern ist eine Genehmigung der BHKWs auf der Grundlage der mitgezogenen Privilegierung nicht möglich, da jeweils ein geringerer Eigenverbrauch durch den landwirtschaftlichen Betrieb anzunehmen ist.

Damit ist für die Realisierung der Planvorhaben/ Errichtung der BHKWs eine entsprechende Bauleitplanung (Änderung des FNP und Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Esche werden hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die geplanten BHKWs an den jeweiligen Standorten (Teilgeltungsbereiche 5.2 und 5.3) zu realisieren.

Die Gemeinde Esche stellt den Bebauungsplan Nr. 5 im Parallelverfahren zur 25. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenhaus auf.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

In dieser „Zusammenfassenden Erklärung“ ist nun die Art und Weise, wie die Umweltbelange in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, darzulegen.

Dazu ist anzuführen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt worden ist. Die Ergebnisse sind gemäß § 2a BauGB im Umweltbericht zum Bauleitplan dargelegt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbleiben.

3 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In dieser „Zusammenfassenden Erklärung“ ist darzulegen, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes sind die Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB entsprechend beteiligt worden. Gemäß § 4a (2) BauGB sind die Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

Das Verfahren gemäß § 3(1) u. § 4(1) BauGB wurde im April/ Mai 2018 durchgeführt:

<p>1. Landkreis Grafschaft Bentheim (11.6.2018)</p> <p>Aus Sicht der Abteilung für Natur und Landschaft nehme ich wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 30.04.2018 hat die Gemeinde Esche den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes vorgelegt und um Stellungnahme gebeten, auch hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Umweltprüfung. Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenhaus und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sondergebiet Biogasanlage“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung bzw. Errichtung einer leistungsstärkeren Biogasanlage geschaffen werden. Außerdem sollen ein Wohnhaus und zwei Blockheizkraftwerke errichtet werden.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Dem Artenschutzrecht ist unabhängig von der Eingriffsregelung durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Rechnung zu tragen. Diese sollte aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) auf Grundlage von Potenzialanalysen und ggf. zu ergänzenden Bestandserfassungen (v.a. Fledermäuse und Brutvögel) erfolgen. Für die Abschätzung des Artenpotenzials, das nicht über Kartierungen erfasst wird, sollte eine aktuelle Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS heran-gezogen werden. Die im Rahmen der Biotoptypen-kartierung erfassten Arten sind hinsichtlich ihres gesetzlichen Schutzstatus und Gefährdungsgrades zu überprüfen. Ggf. notwendige Bestandserfassungen sind mit der UNB abzustimmen. Auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind hinsichtlich der saP in diesem Falle nur die europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Anhang IV - Arten der FFH-Richtlinie) relevant. Andere Arten, darunter auch die nur national besonders oder streng geschützten Arten, sind im Zuge der Eingriffsregelung mit zu betrachten (z.B. bei den Vermeidungsmaßnahmen, bspw. Bauzeitenregelung). Bei der saP ist hinsichtlich der Fauna eine Einschränkung auf die Standardartengruppen gem. dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1/94 (Auszug kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden) möglich, sofern keine konkreten oder auf einer durchzuführenden Vorprüfung basierende Hinweise auf weitere Artvorkommen vorliegen. Nach derzeitiger Einschätzung der UNB sind insbesondere folgende Artengruppen in der saP näher zu betrachten: Fledermäuse und Vögel. Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt. Zur Einschränkung des Bearbeitungsaufwandes bei der saP ist eine Fokussierung auf planungsrelevante Arten möglich. Dies sind streng geschützte Arten, Rote-Liste-Arten, Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Koloniebrüter, jeweils bezogen auf bodenständige Vorkommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten aber auch die sehr häufigen, ubiquitären Vogelarten in die artenschutzrechtliche Beurteilung mit einbezogen werden, wobei eine Nennung und gruppenweise Betrachtung als ausreichend angesehen werden kann (unter ubiquitären Arten werden in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitat-anforderungen wenig spezialisiert d. h. euryök sind und große Bestände aufweisen). Begründung: Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung ist es nicht möglich, ubiquitäre Arten komplett unberücksichtigt zu lassen. So hat das BVerwG klargestellt,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Grundlage einer Potenzialanalyse durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind unter Berücksichtigung der konkreten Objektplanung spezielle Kartierungen nicht zwingend erforderlich, bzw. auf eine fledermaus-gutachterliche Überprüfung potentieller Quartierbäume im Rahmen der Ausführung reduzierbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
--	---

<p>dass die Frage, ob Brut- oder Nistplätze von ubiquitären Arten durch ein Vorhaben betroffen sind, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden kann (BVerwG vom 12. März 2008, 9 A 3.06: RN 225).</p> <p>In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse und Brutvögel ist aus derzeitiger Sicht der UNB eine Potenzialanalyse ausreichend. Grundsätzlich sind zu beseitigende Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm auf Höhlen, Spalten etc. zu überprüfen. Ggf. zum Abriss oder Umbau vorgesehene Gebäude (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) sind ebenfalls zu überprüfen. Weitergehende Untersuchungen wären erforderlich, wenn v.g. Untersuchungen ergeben, dass Fledermausvorkommen wahrscheinlich sind, möglicherweise Quartiere vorkommen (Nachweis über Kot-/ Fraßreste) und die Arten durch die Planung wahrscheinlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Artenschutzrelevante Überprüfungen sind grundsätzlich von fachkundigem Personal durchzuführen.</p> <p>Eingriffsbilanzierung: Gemäß den eingereichten Planunterlagen soll unter anderem eine Baum-Wallhecke entfernt werden. Wallhecken unterliegen gem. § 22 (3) NAGBNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einem besonderen Schutz. Bei einer Überplanung von Wallhecken ist für die Kompensation die Anlage von Ersatzwallhecken erforderlich.</p> <p>Im Teilgeltungsbereich 5.1 gibt es festgesetzte Bereiche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Ausgleichsmaßnahmen für verschiedene Baumaßnahmen mit einer Gesamtgröße von 2.153 m². Diese festgesetzten Anpflanzbereiche sind in die Planunterlagen zu integrieren und im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dieser Sachverhalt gilt auch, sofern eine Umsetzung dieser Anpflanzungen noch nicht erfolgt ist.</p> <p>Es handelt sich um eine festgesetzte Anpflanzung mit einer Gesamtgröße von 1.583 m², die aus dem Bau der Biogasanlage resultiert. Diese 1.583 m² Pflanzfläche teilen sich auf zwei Teilflächen auf, die nördlich und südlich der bestehenden Hofanlage festgesetzt sind.</p> <p>Außerdem befindet sich im westlichen Bereich ein weiterer festgesetzter Anpflanzbereich mit einer Gesamtgröße von 570 m², der aus dem Neubau des Sauenstalles und der Maschinenhalle resultiert.</p> <p>Die Gemeinde Esche hat bis zum Satzungsbeschluss geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen nach-zuweisen.</p> <p>Sonstiges: Die Umweltprüfung und der Umweltbericht müssen den gesetzlichen Anforderungen des BauGB genügen. Der UNB liegen keine aktuellen faunistischen oder floristischen Daten über das Plangebiet vor. Beim NLWKN lassen sich aber - sofern vorhanden - Daten aus dem Arten-erfassungsprogramm abfragen. Weiterhin wird auf die interaktiven Umweltkarten des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung sowie das Niedersächsische Bodensystem NIBIS verwiesen.</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Natur und Landschaft nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die Planungen der Stadt Neuenhaus bestehen aus Sicht der Abteilung Wasser und Boden Bedenken.</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 5.2 „Wohnhaus für Bereitschaftspersonal“ befindet sich im per Verordnung vom 26.09.2003 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte. Gem. § 78 WHG ist die Errichtung einer baulichen Anlage nach §§ 30, 33, 34 u. 35 des Baugesetzbuches untersagt. Entspre-</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Baum-Wallhecke befindet sich in der Straßenparzelle, der Kronentraufbereich ragt in das Plangebiet hinein.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die nebenstehend angesprochenen Anpflanzbereiche werden im Bestandsplan entsprechend ergänzt, und in der Eingriffsbilanz berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Esche/ der Vorhabenträger wird im weiteren Verfahren geeignete Kompensationsflächen nachweisen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
---	--

<p>chende Gründe für eine vom Verbot abweichende Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 werden hier nicht gesehen, da die im Absatz 3 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.</p> <p>Des Weiteren wird in §78 betont, dass es sich bei einer derartigen Ausnahmegenehmigung um eine Einzelfallbetrachtung handelt. Da sich die Hofstelle zum größten Teil außerhalb des gesetzlich festgestellten ÜSG befindet und genügend Raum für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses vorhanden ist, kann die Standortwahl nicht nachvollzogen werden. Gerade die Ausnahmegenehmigung vom Verbot zur Errichtung einer baulichen Anlage im ÜSG stellt laut WHG eine Einzelfallentscheidung dar und sollte, sofern hinsichtlich der Standortwahl keine anderen Alternativen zur Verfügung stehen, als letzte Möglichkeit in Erwägung gezogen werden. Dabei liegt das Hauptaugenmerk bzw. die gesetzliche Verpflichtung gem. §§ 76, 77 auf der Erhaltung von Retentionsräumen. Gerade die letzten Hochwasserereignisse in den Jahren 2010 und 2016 haben gezeigt, wie wichtig der Funktionserhalt der Überschwemmungsgebietsflächen/Retentionsräumen ist. Da auf dem Grundstück des landwirtschaftlichen Betriebes genügend Freiraum für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses zur Verfügung steht und diese Möglichkeit bei der Standortwahl (Alternativen-Prüfung fehlt!) nicht in Erwägung gezogen wurde und somit generell der Verlust von Retentionsraum in Erwägung gezogen wird, kann dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.</p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Für die Löschwasserversorgung ist von kommunaler Seite je Anlage eine Löschwasserentnahmestelle mit einer Kapazität von mind. 48m³/h x 2h in der nach DVGW W405 max. zulässigen Entfernung einzuplanen. Mit der örtlichen Feuerwehr sind die genauen Standorte der Entnahmestellen abzustimmen.</p> <p>Aus Sicht des Denkmalschutzes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Wegen Urlaubs bitte der Denkmalschutz um Verlängerung des Abgabetermins der denkmalrechtlichen Stellungnahme bis zum 18.06.2018. Sobald mir diese vorliegt sende ich sie Ihnen zu.</p>	<p>Auf die Darstellung des Änderungsbereiches 25.2 (Sonderbaufläche Personalwohnungen) der 25. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenhaus und auf die Festsetzung des Sondergebietes/ Wohnungen für Bereitschaftspersonal) im Teilgeltungsbereich 5.2 des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Esche wird im Rahmen dieser Bauleitplanung verzichtet.</p> <p>Die Planungen werden entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die in der Begründung enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>2. Telekom Deutschland GmbH (5.6.2018)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dem entsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zu den o.a. Planungen haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de).</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Biogasanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Plangebietes beachtet.</p>

<p>3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (23.5.2018)</p> <p>vorgesehen ist im Parallelverfahren die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenhaus sowie die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5 „Sondergebiet Biogasanlage“ der Gemeinde Esche. Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan umfasst vier Änderungsbereiche / Teilgeltungsbereiche in der Gemeinde Esche. Die Lage der einzelnen Bereiche ist wie folgt: Änderungsbereich 25.1 / Teilgeltungsbereich 5.1: nördlich des Gemeindegebietes Esche, östlich der L 44 Änderungsbereich 25.2 / Teilgeltungsbereich 5.2: nördlich des Gemeindegebietes Esche, westlich der L 44 Änderungsbereich 25.3 / Teilgeltungsbereich 5.3: nördlich des Gemeindegebietes von Esche, südlich der Gemeindestraße „Pöppeldiek“ Änderungsbereich 25.4 / Teilgeltungsbereich 5.4: östlich des Gemeindegebietes Esche, östlich der Gemeindestraße „Schulstraße“</p> <p>In Bezug auf die Landesstraße 44 liegen die Bereiche außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. §4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die verkehrliche Erschließung der Biogasanlage hat ausschließlich über die Gemeindestraße „Zum Uhlenberg“ zu erfolgen, welche südlich der Biogasanlage an die L 44 anbindet. Auf die Vereinbarung vom 10.05.2011 / 11.05.2011 zwischen der Gemeinde Esche und dem Land bzgl. Ausbau der Zum Uhlenberg/ L 44 wird hingewiesen, • Entlang der L 44 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und –beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Diese sind in dem Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit: <ul style="list-style-type: none"> - 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG - 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG <p>Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen: Bau Verbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.</p> <p>Zu der 40 m Baubeschränkungszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen: Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStrG Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn 1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	---

<p>2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlang der L 44 ist ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festzusetzen. • Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i.V.m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO). • Das Plangebiet ist entlang der L 44 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i.V.m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO). <p>Zusätzlich bitte ich den folgenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen: „Von der Landesstraße 44 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>4. Vechteverband (9.5.2018) Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 114</p> <p>der Vechteverband hat zu den vorliegenden Plänen folgende Einwände:</p> <p><u>Teilgebiet 25.2 Wohnhaus</u> Das Plangebiet liegt im vollem Umfang im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Vechte.</p> <p><u>Teilgebiet 25.1 Biogasanlage</u> Die Biogasanlage liegt direkt an der Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Vechte und der Freebecke. Die Freebecke verläuft unmittelbar an dem Plangebiet entlang. Der Antragsteller hat durch ein detailliertes wasserwirtschaftliches Konzept nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang, Behandlung und Verbleib des Oberflächenwassers von Dachflächen, - Umgang, Behandlung und Verbleib des Oberflächenwassers von belasteten Fahrflächen und insbesondere von den Silageplatten und Lagerplatten für weiteres Material - Nachweis des erforderlichen Auffangraumes im Havariefall - Nachweis der Errichtung eines Schutzwalles, der das Eindringen von Gärsubstrat und anderen unerwünschten Stoffen in die Freebecke im Havariefall verhindert - Nachweis des ortsnahen lamellenförmigen Ausgleichs des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes, dass durch die Bebauung im Teilbereich 25.2 in Anspruch genommen wird, <p>Der Antragssteller hat seine Anlagen gegen mögliche Schäden eines Hochwassers der Vechte und aus dem Rückstau der Freebecke zu schützen. Der Vechteverband haftet als Unterhalter der Freebecke für keinerlei Schäden!</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Auf die Darstellung des Änderungsbereiches 25.2 (Sonderbaufläche Personalwohnungen) der 25. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenhaus und auf die Festsetzung des Sondergebietes/ Wohnungen für Bereitschaftspersonal) im Teilgebietbereich 5.2 des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Esche wird im Rahmen dieser Bauleitplanung verzichtet. Die Planungen werden entsprechend überarbeitet.</p> <p>Im Rahmen dieser Bauleitplanung wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet. Die Ergebnisse werden im Rahmen der weiteren Aufstellung des Bauleitplanes entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Vorplanung wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

<p>5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen 1.6.2018 Bezirk Emsland, Außenstelle Grafschaft Bentheim</p> <p>Die vorliegenden Planungen sind erforderlich im Rahmen einer geplanten Kapazitätserweiterung der auf dem Hof Soermann vorhandenen Biogasanlage.</p> <p>Die Leistungssteigerung der Biogasanlage von heute 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr auf 6 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr erfordert eine entsprechende Erhöhung der Inputstoffe. Wir gehen davon aus, dass die auf einer Anlage entstehenden Emissionen im Wesentlichen durch die Lagerung der Inputstoffe ausgelöst werden. Dem im Bebauungsplan enthaltenen Lageplan kann man entnehmen, dass eine Erweiterung der Fahrhilfsanlage nicht vorgesehen ist. Wie und an welchem Ort die Inputstoffe zukünftig gelagert werden sollen ist u.E. bezogen auf mögliche Immissionen zu klären.</p> <p>Auf der Hofstelle Soermann existiert neben der Biogasproduktion (Biogas Soermann GmbH & Co KG) ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Sauenhaltung (Hermine Soermann). Diesem im Außenbereich gem. § 35 BauGB seit alters her ansässigem Betrieb wird durch die räumliche Ausdehnung des Sondergebietes jeder heute noch vorhandene Entwicklungsraum genommen.</p> <p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen müssen wir davon ausgehen, dass sich das geplante Sondergebiet auch auf Flurstücken erstrecken soll, die heute dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Die Abgrenzung bzw. Ausdehnung des Sondergebietes ist zu überdenken.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bezogen auf die Änderungsbereiche 5.2, 5.3 und 5.4 bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht nicht.</p> <p>Das Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt mit, dass aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen die Pläne bestehen.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Biogasanlage erfolgt auch eine Umstellung der „Fütterung“ (eingesetzte Inputstoffe). Der Maisanteil wird auf ein Minimum verringert, dafür werden Gülleanteil und Festmistanteil entsprechend erhöht.</p> <p>Zur Reduzierung von Geruchsbelästigungen wird die Gärresttrocknung in geschlossener Bauweise am Standort Hauptstraße 10 mit einem Abluftwäscher versehen.</p> <p>Dies gilt auch für die sog. „Fütterung“ der Biogasanlage. Ebenso wird die „Fütterung“ in einer geschlossenen Halle durchgeführt, die dimensioniert wird, dass alle Eintragsstoffe (ausgenommen die Maissilage) darin gelagert werden können. Eine Lagerung dieser Eintragsstoffe außerhalb der Halle ist unzulässig. Es wird eine belüftete Einlassseite erstellt. An der Abluftseite wird die Filterung der Luft jederzeit durch den Abluftwäscher sichergestellt.</p> <p>Die räumliche Ausdehnung des Biogasanlagenstandortes ist mit dem ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Meppen 18.5.2018</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Plangebiet liegt im Erdgasfeld Esche der Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen. Es können bergbauliche Einrichtungen betroffen sein, zu denen Schutzabstände einzuhalten sind.</p> <p>Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich folgende Erdöl-/ Erdgasbohrung: „Esche Z2H; Rechtswert 3361753,65 und Hochwert 5826072,29 (Koordinatensystem GK3) der Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen.</p> <p>Um diese Bohrung ist ein Schutzradius von 5 m einzuhalten, welcher von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.</p> <p>Bitte beteiligen Sie daher o.g. Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasser-lösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Eine entsprechende Darstellung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>zurückzuführen ist. Es besteht damit praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich teilweise setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten.</p> <p>Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahmen beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>7. Neptune Energy, Lingen 18.5.2018</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich in dem Teilgeltungsbereich 5.1 unsere verfüllte Bohrung Esche Z2 befindet, wie im anliegenden Plan kenntlich gemacht. Verfüllte Bohrungen haben einen Schutzradius von 5m, der auch zukünftig nicht überbaut und abgegraben werden darf. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Eine entsprechende Darstellung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>8. H.Radicke Esche, Hauptstraße 29.5.2018</p> <p>Ich habe erhebliche Bedenken hinsichtlich der Erweiterung der Biogasanlage. Ich bin schon jetzt durch die vorhandene Biogasanlage beeinträchtigt. Sie verursacht erheblichen Lärm.</p> <p>Meines Erachtens werden von der Hofstelle auch Abwässer in der Freebecke entsorgt. Diese ist ab der Hofstelle Soermann in einem schlechten Zustand. Auf den Flächen entlang des Pöppeldieks (von der Hauptstraße rechts) wurden in den letzten Jahren von der Hofstelle Soermann erhebliche Mengen an Mutterboden aufgefahren.</p>	<p>Der Betrieb der Biogasanlage erfolgt auf der Grundlage der Auflagen zum Immissionsschutz der Genehmigungen gem. BImSchG vom 3.2.2015 und vom 17.7.2018. Auf die schalltechnische Stellungnahme der Zech-Ingenieur-gesellschaft vom 21.1.2015 wird verwiesen.</p> <p>Vor ca. 2 Jahren wurde eine Verschmutzung des Grabens durch die Niederschlagswässer der Biogasanlage festgestellt. Beim Bau der Biogasanlage wurde damals ein Abwasserrohr verlegt, welches nicht der Betriebs-genehmigung entsprach. Dieses wurde bereits entfernt.</p> <p>Das Versickerungsbecken, welches 2011 genehmigt wurde, ist 2016/ 2017 als Lagune ausgebaut worden. Auch hierrüber gelangte durch das Erdreich Wasser in die Freebecke. Die Unterlagen über Dichtigkeitsnachweis, Leckagekontrolle, etc. liegen der Unteren Wasserbehörde vor. Die Arbeiten wurden von einer Fachfirma ausgeführt.</p> <p>Nach Fertigstellung der Lagune können nunmehr keine Abwässer der Biogasanlage mehr in die Freebecke gelangen. Das Niederschlagswasser wird auf den ackerbaulich genutzten Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes des Biogasanlagenbetreibers verteilt. Der Sickersaft gelangt nur noch direkt in den Fermenter.</p> <p>Damit können Verunreinigungen der Freebecke durch die Biogasanlage nunmehr ausgeschlossen werden.</p>

<p>Keine Bedenken zu dieser Planung geäußert haben:</p> <p>9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH 6.6.2018 10. LGLN Katasteramt Nordhorn 9.5.2018 11. Westnetz GmbH, Bad Bentheim 25.5.2018 12. Nds. Landesamt für Denkmalpflege 14.6.2018 13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Meppen 1.6.2018 14. Nowega GmbH für Erdgas Münster 16.5.2018 15. Handwerkskammer OS-EL-NOH 31.5.2018 16. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum 11.5.2018 17. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück 16.5.2018 18. Thyssengas, Dortmund 30.4.2018 19. Wintershall Holding GmbH 6.6.2018</p>	<p>Die Samtgemeinde Neuenhaus nimmt dies zur Kenntnis. Die Stadt Neuenhaus nimmt dies zur Kenntnis.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen zu dieser Planung eingegangen.</p>
---	--

Das Verfahren gemäß § 3(2) u. § 4(2) BauGB wurde im März/ April 2019 durchgeführt:

<p>1. Landkreis Grafschaft Bentheim (10.4.2019)</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Wasser und Boden nehme ich wie folgt Stellung: Das Vorhaben befindet sich im per Verordnung vom 13.02.2019 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte. Der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes kann aus Sicht der Wasserwirtschaft nicht zugestimmt werden. Ich verweise diesbezüglich auf die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz.</p> <p>Aus Sicht der Abteilung für Natur und Landschaft nehme ich wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 07.03.2019 hat die Gemeinde Esche den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes vorgelegt und um Stellungnahme gebeten. Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenhaus und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sondergebiet Biogasanlage“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung bzw. Errichtung einer leistungsstärkeren Biogasanlage geschaffen werden. Neben der Erweiterung der Biogasanlage ist es geplant, in Zuordnung zu zwei Hofstellen/ Betriebsstandorten jeweils noch Blockheizkraftwerke (BHKW) zu errichten. Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Artenschutz Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind durch die nachgenannten Punkte zu ersetzen, in die Textlichen Festsetzungen zu übernehmen und in der Plandarstellung aufzuführen: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Fällungen / Rodungen von Gehölzen oder Hecken auf die gesetzlich zulässigen Zeiten (01.10. - 28.02.) zu beschränken. Sind Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zwingend erforderlich. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind vor dem Abtrieb auf Höhen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel</p>	<p>Hierzu ist ein Geländeaufmaß des Grundstückes im Plangebiet vorgenommen worden, welches zu dem Ergebnis geführt hat, dass auf dem Grundstück keine Überschwemmungsgebietsfläche liegen dürfte, sh. Abbildung in der Anlage. Darauf hat der Landkreis Grafschaft Bentheim Abt. Wasser und Boden mit Schreiben vom 02.10.2019 geantwortet, dass die Untersuchungsergebnisse nachvollziehbar sind. Die Grenze des ÜSG ist entsprechend für den untersuchten Standort anzupassen. Eine Änderung der Grenze des ÜSG kann allerdings derzeit nicht kurzfristig vorgenommen werden, sondern wird bei der nächsten Überprüfung des ÜSG mit berücksichtigt. Bei der Erstellung der B-Planunterlagen ist diese Untersuchung mit zu berücksichtigen und der Hinweis zu geben, dass der Verlauf des ÜSG bei der Hoffläche abgeändert wird und somit die geplante Erweiterung nicht vom ÜSG tangiert wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt/ die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p>
--	---

<p>und Fledermäuse) zu überprüfen. Die UNB ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung der Planung Gebäude abgerissen, umgebaut oder saniert werden sollen, sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die betroffenen Gebäude auf einen Besatz von Fledermäusen oder Vögeln zu überprüfen. Die UNB ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung der Planung Gebäude abgerissen, umgebaut oder saniert werden sollen, sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die betroffenen Gebäude auf einen Besatz von Fledermäusen oder Vögeln zu überprüfen. Die UNB ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren.</p> <p>Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Artenschutzrelevante Überprüfungen sind grundsätzlich von fachkundigem Personal durchzuführen.</p>	
<p><u>Eingriffsregelung</u> Die Ablösevereinbarung mit der Naturschutzstiftung Grafenschaft Bentheim ist vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen und der UNB vorzulegen.</p>	Die Stellungnahme wird beachtet.
<p>Aus Sicht des Brandschutzes nehme ich wie folgt Stellung: Die Löschwasserversorgung muss vom Anlagenbetreiber der Biogasanlage selbst bereitgestellt werden.</p>	Die Stellungnahme wird beachtet.
<p>Aus Sicht des Denkmalschutzes nehme ich wie folgt Stellung: Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus allen vier Teilgeltungsbereichen sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.</p>	Die Stellungnahme wird beachtet.
<p>2. Telekom Deutschland GmbH (10.4.2019)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dem entsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zu den o.a. Planungen haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskuft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Plangebietes beachtet.</p>

<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Biogasanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	
<p>3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (19.3.2019)</p> <p>vorgesehen ist im Parallelverfahren die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenhaus sowie die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5 „Sondergebiet Biogasanlage“ der Gemeinde Esche. Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan umfasst vier Änderungsbereiche / Teilgeltungsbereiche in der Gemeinde Esche.</p> <p>Die Lage der einzelnen Bereiche ist wie folgt: Änderungsbereich 25.1 / Teilgeltungsbereich 5.1: nördlich des Gemeindegebietes Esche, östlich der L 44 Änderungsbereich 25.2 / Teilgeltungsbereich 5.2: nördlich des Gemeindegebietes von Esche, südlich der Gemeindestraße „Pöppeldiek“ Änderungsbereich 25.3 / Teilgeltungsbereich 5.3: östlich des Gemeindegebietes Esche, östlich der Gemeindestraße „Schulstraße“</p> <p>In Bezug auf die Landesstraße 44 liegen die Bereiche außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. §4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).</p> <p>Die straßenbaulichen Belange wie Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG, Zu- und Abfahrverbot, Blendschutz, Einfriedung und von der L 44 ausgehenden Emissionen sind in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen und werden insoweit berücksichtigt.</p> <p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die verkehrliche Erschließung der Biogasanlage hat ausschließlich über die Gemeindestraße „Zum Uhlenberg“ zu erfolgen, welche südlich der Biogasanlage an die L 44 anbindet. Auf die Vereinbarung vom 10.05.2011 / 11.05.2011 zwischen der Gemeinde Esche und dem Land bzgl. Ausbau der Zum Uhlenberg/ L 44 wird hingewiesen. • An der Einmündung L 44 / Zum Uhlenberg sind gemäß Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) Sichtfelder vorzusehen und im Bebauungsplan einzutragen. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten. • Entlang der L 44 sind die Abstandsbestimmungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten. 	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>4. Wasser- und Bodenverband Vechtetal II (8.4.2019)</p> <p>Zu dem oben genannten Schreiben geben wir folgenden Hinweis: Mit dem Vorhaben der Betreibergesellschaft Biogas Soermann GmbH & Co KG, Hauptstr. 10 in 49828 Esche ist die Verlegung einer Biogasleitung zu außerhalb des Hofes liegenden BHKW's geplant. Hier werden einige Vorfluter durchquert, die vom WaBo Vechtetal II unterhalten werden.</p>	

<p>Es ist hier auf eine ausreichende Tiefe der Biogasleitung unterhalb der Sohle zu achten die vor Beschädigung geschützt ist.</p> <p>Des Weiteren ist eine Kennzeichnung der Querungsstelle vorzunehmen die bei den Räumarbeiten nicht stört.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Vechtetal II, sowie das jeweilige Räumunternehmen übernehmen weder Haftung noch Entschädigung bei evtl. Beschädigungen.</p> <p>Sofern die vorgenannten Punkte berücksichtigt werden, gibt es seitens des Wasser- und Bodenverbandes keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (15.4.2019) Bezirk Emsland, Außenstelle Grafschaft Bentheim</p> <p>Die vorliegenden Planungen sind erforderlich im Rahmen einer geplanten Kapazitätserweiterung der auf dem Hof Soermann vorhandenen Biogasanlage.</p> <p>Zum vorliegenden Plan ist von uns am 01.06.2018 eine Stellungnahme abgegeben worden.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Immissionen, ausgehend von der geplanten Aufnahme von Wirtschaftsdüngern, verweisen sie unter Pkt. 7 der Begründung auf eine Halle für die „Fütterung“ der Biogasanlage. Wir gehen davon aus, dass die hier erwähnte Abluftreinigung zwingend erforderlich ist.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bezogen auf die Änderungsbereiche 5.2 und 5.3 bestehen landwirtschaftlicher Sicht nicht.</p> <p>Das Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt mit, dass aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen die Pläne bestehen.</p>	<p>Zur Reduzierung von Geruchsbelästigungen wird die Gärresttrocknung in geschlossener Bauweise am Standort Hauptstraße 10 mit einem Abluftwäscher versehen.</p> <p>Dies gilt auch für die sog. „Fütterung“ der Biogasanlage. Ebenso wird die „Fütterung“ in einer geschlossenen Halle durchgeführt, die dimensioniert wird, dass alle Eintragsstoffe (ausgenommen die Maissilage) darin gelagert werden können. Eine Lagerung dieser Eintragsstoffe außerhalb der Halle ist unzulässig. Es wird eine belüftete Einlassseite erstellt. An der Abluftseite wird die Filterung der Luft jederzeit durch den Abluftwäscher sichergestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Meppen 18.5.2019</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Plangebiet liegt im Erdgasfeld Esche der Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen. Es können bergbauliche Einrichtungen betroffen sein, zu denen Schutzabstände einzuhalten sind.</p> <p>Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich folgende Erdöl-/ Erdgasbohrung: „Esche Z2H; Rechtswert 3361753,65 und Hochwert 5826072,29 (Koordinatensystem GK3) der Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen.</p> <p>Um diese Bohrung ist ein Schutzradius von 5 m einzuhalten, welcher von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.</p> <p>Bitte beteiligen Sie daher o.g. Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht damit praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).</p> <p>Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Eine entsprechende Darstellung ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich teilweise setzungs-empfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten.</p> <p>Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Realisierung der Bau-maßnahmen beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>7. Neptune Energy, Lingen 3.4.2019</p> <p>wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 18.05.2018 hin, in der wir auf unsere verfüllte Bohrung Esche Z2 nebst Schutzradius hingewiesen haben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Eine entsprechende Darstellung ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>
<p>Keine Bedenken zu dieser Planung geäußert haben:</p> <p>8. Ericsson GmbH, Düsseldorf 2.4.2019 9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH 9.4.2019 10. LGLN Katasteramt Nordhorn 12.3.2019 11. Nowega GmbH für Erdgas Münster 2.4.2019 12. Handwerkskammer OS-EL-NOH 11.4.2019 13. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum 11.3.2019 14. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück 8.4.2019 15. Wintershall Holding GmbH 12.4.2019</p>	<p>Die Samtgemeinde Neuenhaus nimmt dies zur Kenntnis. Die Stadt Neuenhaus nimmt dies zur Kenntnis.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen zu dieser Planung eingegangen.</p>

4 Planwahl nach der Abwägung

In dieser „Zusammenfassenden Erklärung“ ist darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ob und inwieweit die von der Gemeinde Esche hier angestrebten Ziele (Erweiterung/ Leistungssteigerung der Biogasanlage) auch oder ggf. sogar besser an anderen Standorten verwirklicht werden könnten, ist im Rahmen des § 1 (3) BauGB ohne Belang. Insbesondere die städtebauliche Zielsetzung der erforderlichen Erweiterung des bereits vorhandenen Standortes der Biogasanlage schließt andere Standortalternativen aus.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen sind seitens der Gemeinde abgewogen worden und entsprechend in der Planung berücksichtigt worden. Danach geht die Gemeinde davon aus, dass die Planung keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die benachbarten bzw. angrenzenden Nutzungen bewirkt und damit planungsrechtlich gesichert werden kann.

5 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Wallenhorst, 2019-11-18

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



M.Desmarowitz

Diese zusammenfassende Erklärung hat zusammen mit dem Bebauungsplanes Nr. 5 dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 18.11.2019 zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Esche, den 22.12.19

Im Auftrag

